

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2015.00012

vom 26. Juni 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-06-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KK.2015.00012

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2015.00012 du 26 juin 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2015.00012 del 26 giugno 2015

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1981, war ab 1. August 2006 bei der Firma Y.____

als Arbeitnehmer angestellt (Urk. 2/4). Die Arbeitgeberin hatte für ihre Angestellten mit der Elips Versicherungen AG eine Krankentaggeldversicherung nach VVG abgeschlossen (Urk. 8/3). Im Zusammenhang mit den Folgen eines am 14. September 201

E. 1.2

der AVB die Elips Versicherungen AG mit Sitz in Trieben /FL

(Urk. 2/3 = Urk. 8/4 je S. 4). Bei der vom Kläger ins Recht gefassten Elips Life AG mit Sitz in Zürich handelt es sich um eine Zweigniederlassung (vgl. Urk. 2/2).

Da gemäss den anwendbaren AVB ausdrücklich die Elips Versicherungen AG Versicherungsträgerin und damit Vertragspartei ist, ist diese passivlegitimiert und der Kläger hätte für Ansprüche aus dem genannten Versicherungsvertrag die Elips Versicherungen AG ins Recht fassen müssen, zumal ein Übergangsrespektive eine Übertragung des Versicherungsvertrages auf die Elips Life AG weder geltend gemacht wurde noch hierfür Anhaltspunkte bestehen.

Nach Gesagtem ist nicht daran zu zweifeln, dass Vertragspartei des vorliegend im Streit stehenden Versicherungsvertrages betreffend Krankentaggeldversicherung nach VVG die Elips Versicherungen AG ist. Der Beklagten, der Elips Life AG, kommt keine Passivlegitimation zu, weshalb die Klage mangels Passivlegitimation der Beklagten abzuweisen ist. 5.

Ausgangsgemäss hat die vertretene Beklagte gestützt auf § 34 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) Anspruch auf eine Prozessentschädigung. Diese ist unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses auf Fr. 1'800.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) festzusetzen. Das Gericht erkennt:

E. 2

8. Februar 2015 Krankentaggeldleistungen

von je Fr. 147.-- pro Tag im Gesamtbetrag von Fr. 35'721.-- zu bezahlen, je zuzüglich 5 % Zins auf Fr. 4'557.-- ab 1. September 2014 und 1. Oktober 2014, auf Fr. 4'410.-- ab 1. November 2014, auf Fr. 4'557.-- ab 1. Dezember 2014, auf Fr. 4'410.-- ab 1. Januar 2015, auf je Fr. 4'557.-- ab 1. Februar und 1. März 2015 sowie auf Fr. 4'116.-- ab 1. April 2015. Ferner sei die Beklagte zu verpflichten, ab 1. März 2015 bis zur Beendigung der Arbeitsunfähigkeit, längstens bis zum Ablauf der vertraglich vereinbarten Leistungsdauer von 730

Tagen ,

weitere Krankentaggelder in der Höhe von Fr. 147.-- pro Tag auszurichten, mindestens aber bis zur Urteilsfällung, soweit die Arbeitsunfähigkeit durch Arztzeugnisse nachgewiesen sei (Urk. 1). In der Klageantwort vom 27. April 2015 beantragte die Beklagte die Abweisung der Klage (Urk. 6). Das am 19. März 2015 gestellte Gesuch um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters (Urk. 1 S. 2) zog der Kläger am 11. Mai 2015 wieder zurück (Urk. 9).

Auf die Ausführungen der Parteien und die Akten wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) unterstehen nach Art. 12 Abs.

E. 3

KVG dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG). Dazu gehören auch Streitigkeiten aus Krankentaggeldversicherungen nach dem VVG (BGE 138 III 2, 558 E. 2). Die Kantone können gestützt auf Art.

E. 3.2

und E. 4.6).

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des hiesigen Gerichts zur Beurteilung der eingereichten Klage

ist unstrittig gegeben . 2.

In der Klageantwort vom 27. April 2015 machte die Beklagte geltend, der Kläger habe zu Unrecht Klage gegen sie angehoben. Sie sei nicht passivlegitimiert. Der vorliegend interessierende Versicherungsvertrag betreffend Krankentaggeld nach VVG sei nicht zwischen der seinerzeitigen Arbeitgeberin des Klägers und der Elips Life AG abgeschlossen worden. Vertragspartei sei viel mehr die Elips Versicherungen AG gewesen. Dies ergebe sich aus den anwendbaren Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Urk. 6 S. 4 Rz 9). Der Kläger, dem die Klageantwort am 21. Mai 2015 zugestellt wurde (vgl. Urk. 10), liess sich zur Frage der Passivlegitimation der Elips Life AG nicht vernehmen. 3.

Für Ansprüche aus Zusatzversicherungen nach VVG gelten zivilrechtliche Grundsätze (Eugster, Bundesgesetz über die Krankenversicherung [KVG], Zürich 2010, Art. 12 Rz 8). Die Sachlegitimation hat die Frage zum Inhalt, wer hinsichtlich des streitigen Anspruchs materiell-rechtlich berechtigt respektive verpflichtet und demzufolge als Partei in den Prozess miteinzubeziehen ist. Fehlt die Aktiv- beziehungsweise die Passivlegitimation wird die Klage durch Sachentscheid abgewiesen (vgl. Adrian Staehelin /Daniel Staehelin /Pascal Grolimund, Zivilprozessrecht, 2. Aufl., Zürich 2013, S. 187 Rz 20, sowie Basler Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Hrsg.: Karl Spühler /Luca Tenchio /Dominik Infanger, 2. Aufl., Basel 2013, Art. 236 Rz 16, je mit Hinweisen). 4.

Der vom Kläger als Auszug (Urk. 2/5) respektive von der Beklagten vollständig eingereichte Versicherungsvertrag für die Krankentaggeldversicherung

(Vertragsnummer 3.2164.001; Urk. 8/3), gültig ab 1. Januar 2014, nennt als Begünstigte nebst anderen die Angestellten der Firma Y.____

(„Krankentaggeld Services AG“; Urk. 8/3 S. 2)

und verweist für die Allgemeinen Vertragsbestimmungen

(AVB) auf die Ausgabe 2011 (Urk. 2/3 = Urk. 8/4). Als Versicherungsträger nennt Ziff.

E. 7

der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) ein Gericht bezeichnen, welches als einzige kantonale Instanz für Streitigkeiten in diesem Gebiet sachlich zuständig ist. Im Kanton Zürich liegt die Zuständigkeit beim Sozialversicherungsgericht (§ 2 Abs. 2 lit. b des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer). Das Verfahren richtet sich nach der ZPO, wobei das vereinfachte Verfahren zur Anwendung gelangt (Art. 243 Abs. 2 lit. f ZPO) und die Klage direkt beim Sozialversicherungsgericht anhängig zu machen ist (BGE 138 III 558 E).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.